

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

**RS OGH 2007/7/16 130s81/07x,  
110s50/10b, 150s83/12p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.07.2007

## Norm

GRBG §10

StPO §179 Abs4 Z4

StPO §182 Abs4

StPO §270 Abs2 Z5

StPO §281 Abs1 Z5 A

StPO §281 Abs1 Z5 C

## Rechtssatz

Nach § 179 Abs 4 Z 4 StPO hat jeder Beschluss eines OLG über die Fortsetzung der Untersuchungshaft „die bestimmten Tatsachen, aus denen sich der dringende Tatverdacht“ für den Gerichtshof II. Instanz ergibt, zu enthalten. Das bedeutet, dass mit Bestimmtheit anzugeben ist, welcher - in Hinsicht auf die mit hoher Wahrscheinlichkeit als begründet angesehenen strafbaren Handlungen als rechtlich entscheidend beurteilte - Sachverhalt angenommen wurde (sog Feststellungsebene) und klarzustellen ist, auf welchen ganz bestimmten Tatumständen (Beweisergebnissen, sog erheblichen Tatsachen) diese Sachverhaltsannahmen über die sog entscheidenden Tatsachen beruhen (sog Begründungsebene). Geschieht dies nicht, liegt eine Grundrechtsverletzung vor. Insoweit unterscheidet sich die Begründungspflicht für Haftbeschlüsse nicht von der für ein Strafurteil.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 81/07x  
Entscheidungstext OGH 16.07.2007 13 Os 81/07x
- 11 Os 50/10b  
Entscheidungstext OGH 28.04.2010 11 Os 50/10b  
Vgl auch
- 15 Os 83/12p  
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 15 Os 83/12p  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122394

## Im RIS seit

15.08.2007

## Zuletzt aktualisiert am

21.09.2012

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)